

Änderungen Energiegesetz und Energieverordnung ab 1. April 2025

Ein Heizungsersatz oder der Ersatz von Elektro-Wassererwärmern ist ab dem 1. April 2025 lediglich meldepflichtig und bedarf keiner Bewilligung mehr.

Der komplette Bewilligungsprozess für Wärmeerzeuger kann nur über die Plattform EVEN (Elektronischer Vollzug energetischer Nachweise) digital abgewickelt werden. Die neue Plattform ist unter www.energievollzug.ch/ag für die Fachplaner abrufbar, um Nachweise zu erfassen und der Gemeindeverwaltung ab dem 1. April 2025 digital einzureichen. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die dreistelligen Nachweis-Formulare ab "EN-100" zugelassen.

Im Kanton Aargau gibt es weiterhin kein Verbot für fossile Heizungen.

Luft-Wasser-Wärmepumpen können in Bauzonen ohne besonderen Schutzstatus, wie Dorfzone oder Kernzonen, im Rahmen eines Meldeverfahrens genehmigt werden, sofern der Nachweis für den Lärmschutz erbracht ist und keine Abstandsunterschreitungen vorkommen. Wie beim Meldeverfahren für Solaranlagen kann mit der Umsetzung gestartet werden, sofern die Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen keine Einwände erhebt. Falls die Lärmvorschriften und/oder der Grenzabstand beim Neubau oder Ersatzbau einer Luft-Wasser-Wärmepumpe nicht eingehalten werden können, muss ein Baugesuch eingereicht werden. Dieser Vollzug wird ebenfalls über die neue Plattform EVEN abgewickelt.

Die Plattform EVEN ist auch über den Online-Schalter der Gemeinde Reinach abrufbar.

Die Energieberatung Aargau hilft Ihnen bei Fragen unter Tel. 062 835 45 40 oder per E-Mail an energieberatung@ag.ch.